

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom
01.07.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Achdorf, Im Großgarten 13, Flst. Nr. 4490**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg – Achdorf, Flst. Nr. 4490/2, 4491, 4492 und 4490/1

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Planverfasser:

Teilweise Einfriedung des
Grundstücks mit einem
Doppelstabmattenzaun
mit einer Höhe von ca. 1,00 m

Datum, Unterschrift



Anlage zum Antrag auf Befreiung

Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes. Im Großgarten 13, Blumberg-Achdorf

Der Antragsteller beabsichtigt die teilweise Einfriedung des Grundstücks Flst. Nr. 4490, Im Großgarten 13, Blumberg-Achdorf mit einem Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von ca. 1,00 m.

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 des anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Grundstück Flst. Nr. 4490 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 23.08.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Großgarten“.

Entsprechend § 9 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ sind als rückwärtige und seitliche Einfriedungen zulässig:

- a) Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug oder grauem Maschendraht, max. 1,00 m Höhe;
- b) Heckenbepflanzung, max. 1,00 m Höhe;
- c) Holz-Lattenzäune, max. 0,80 m Höhe.

Die straßenseitige Einfriedung des Grundstücks Flst. Nr. 4490 sowie die Art der teilweise geplanten Einfriedung ist nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ erforderlich ist.

Des Weiteren ist für die Errichtung der teilweisen Einfriedung (Doppelstabmattenzaun) mit einer Höhe von ca. 1,00 m die Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ für die straßenseitige Einfriedung und die Art der geplanten Einfriedung sowie der erforderlichen Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großgarten“ für die Höhe der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan „Großgarten“ festgesetzte Art der Einfriedungen nicht mehr zeitgemäß ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Art und Höhe der Einfriedung neu festzusetzen.